S 18 U 65/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Augsburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	18.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Anerkennung einer Covid19-Infektion als Berufskrankheit Nr. 3101 der Anlage 1 der BKV ist bei einer als Betreuungskraft im Alten- und Pflegeheim tätigen Person grundsätzlich möglich. Allerdings kann eine Anerkennung nur erfolgen, wenn eine beruflich bedingte Ansteckung, also der Kontakt mit an Covid19 erkrankten Patienten oder Kollegen im beruflichen Zusammenhang, im Vollbeweis nachgewiesen ist. Die reine Möglichkeit einer beruflich bedingten Ansteckung genügt nicht.
Normenkette	§ 9 Abs. 1 SGB VII Anl. 1 Nr. 3101 BKV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 U 65/22
Datum	17.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Die Klage gegen den Bescheid vom 05.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2022 wird abgewiesen.Â

II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

T a t b e s t a n d :

Die 1975 geborene KlÃ¤gerin macht eine Berufskrankheit infolge einer Infektion mit dem Covid19-Virus geltend. Sie war als BeschÃ¤ftigungsassistentin im Alten- und Pflegeheim A-Stadt beschÃ¤ftigt. Am 03.11.2020 wurde bei ihr eine Covid19-Infektion festgestellt. Die KlÃ¤gerin gab an, seit 15.03.2021 an Beschwerden infolge von â□□Long-Covidâ□□ zu leiden. Seit 01.08.2021 laufe eine Wiedereingliederung. Es seien mehrere Mitarbeiter in den zwei Wochen vor der Covid19-Infektion erkrankt gewesen. Mit diesen sei sie nicht in Kontakt gewesen. Andere Ansteckungsquellen seien ihr nicht bekannt. Durch das Gesundheitsamt sei keine Index-Person ermittelt worden. In einer weiteren Auskunft gab die KlÃ¤gerin an, dass sie sich vermutlich im Alten- und Pflegeheim bei der Arbeit angesteckt habe. WÃ¤hrend der AusÃ¼bung ihrer TÃ¤tigkeit sei es nicht mÃ¶glich gewesen Abstand zu den Betreuten einzuhalten.

Der Arbeitgeber der KlÃ¤gerin teilte mit, dass eine Infektion im Heim unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen sei. Die erste Bewohnerin sei am 03.11.2020 positiv getestet worden, die zweite am 05.11.2020. Die QuarantÃ¤ne sei fÃ¼r Kontaktpersonen der Bewohner angeordnet worden. Mit Bescheid vom 05.01.2022 lehnte die Beklagte die Anerkennung der Covid19-Infektion vom 03.11.2020 als Versicherungsfall ab. Laut Angaben des Arbeitgebers habe die KlÃ¤gerin keinen nachweislichen Kontakt zu den infizierten Bewohnern gehabt. Des Weiteren seien keine Kollegen positiv auf Covid-19 getestet worden. AuÃ□erdem habe die KlÃ¤gerin lediglich 4 Stunden am Tag gearbeitet. Die Ã¼brige Zeit verbringe sie privat. Die Inzidenz sei zum Infektionszeitpunkt bei Ã¼ber 200 am Wohnort der KlÃ¤gerin gelegen. Somit sei eine private Infektion wahrscheinlich. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein. Sie habe sich mit grÃ¶Ã□ter Wahrscheinlichkeit bei den beiden Bewohnerinnen infiziert. In ihrer Familie sei niemand positiv getestet worden. Die Angaben ihres Arbeitgebers, keinen nachweislichen Kontakt zu den beiden positiv getesteten Bewohnerinnen gehabt zu haben, mÃ¼sse an dieser Stelle unbedingt konkretisiert und berichtigt werden. Der Kontakt zu beiden Bewohnerinnen sei vorhanden gewesen. Das positive Testergebnis hÃ¤tten die beiden Bewohnerinnen und sie fast zur selben Zeit erhalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23.03.2022 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Selbst wenn man unterstelle, dass die KlÃ¤gerin Kontakt zu den Bewohnern hatte, erscheine eine berufliche Ansteckung unter Beachtung der Inkubationszeit, welche bei etwa fÃ¼nf Tagen liege unwahrscheinlich, da die Bewohnerin und die KlÃ¤gerin beide am 03.11.2020 positiv getestet worden seien. Im Ã□brigen wurde auf die BegrÃ¼ndung im Bescheid verwiesen.

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 08.04.2022 Klage beim Sozialgericht Augsburg ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass sie die Einzige in der Familie gewesen sei, die eine Covid19-Infektion zu dieser Zeit hatte. In ihrer Arbeit habe sie Kontakt mit infizierten Personen gehabt. Es wurde ein Befundbericht des behandelnden Hausarztes Dr. E. beigezogen. Des Weiteren ein Leistungsauszug der AOK-Bayern sowie ein Befundbericht der Ã□rztin fÃ¼r Neurologie und Psychiatrie Dr. F. und der psychologischen Psychotherapeutin Diplompsychologin D..

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,
unter Aufhebung des Bescheides vom 05.11.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23.03.2022 die Covid19-Infektion als Versicherungsfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulÃ¤ssig, jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die Beklagte hat die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Nr. 3101 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) zu Recht abgelehnt.

Als Folge eines Arbeitsunfalls ist eine GesundheitsstÃ¶rung nur zu berÃ¼cksichtigen, wenn die SchÃ¤digung und die eingetretene GesundheitsstÃ¶rung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sind (vgl. hierzu u.a. BSGE 45, 1, 9; 58, 80, 83). Zudem ist ein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen der versicherten TÃ¤tigkeit und dem Unfall (UnfallkausalitÃ¤t), zwischen dem Unfallereignis und einem Gesundheitserstschaden (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t) und ggf. lÃ¤nger anhaltenden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t) erforderlich.

Dabei reicht fÃ¼r den ursÃ¤chlichen Zusammenhang als Voraussetzung der EntschÃ¤digungspflicht grundsÃ¤tzlich die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht aber die bloÃe MÃ¶glichkeit aus (vgl. Bundessozialgericht â BSG -, Urteil vom 23.04.2015 â B 2 U 10/14 R). âHinreichend wahrscheinlichâ bedeutet, dass bei AbwÃ¤gung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalls mehr fÃ¼r als gegen den ursÃ¤chlichen Zusammenhang spricht, d.h. dass den fÃ¼r den ursÃ¤chlichen Zusammenhang sprechenden GrÃ¼nden ein deutliches Ãbergewicht zukommt (vgl. BSGE 45, 285, 286).

LÃ¤sst sich der ursÃ¤chliche Zusammenhang zwischen dem Arbeitsunfall und den geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen nicht wahrscheinlich machen, geht dies nach dem in sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Versicherten (vgl. u.a. BSGE 6, 70, 72; 96, 238, 245).

Ausgangspunkt fÃ¼r die Bestimmung des Kausalzusammenhangs zwischen schÃ¤digender Einwirkung und GesundheitsstÃ¶rung ist die naturwissenschaftlich-philosophische Bedingungstheorie. Danach ist jedes Ereignis Ursache eines Erfolges, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiele (conditio-sine-qua-non). Aufgrund der Unbegrenztheit der naturwissenschaftlich-philosophischen Ursachen fÃ¼r einen Erfolg ist eine Unterscheidung zwischen solchen Ursachen notwendig, die rechtlich fÃ¼r den Erfolg verantwortlich gemacht

werden bzw. denen der Erfolg zugerechnet werden kann und den anderen, fÃ¼r den Erfolg rechtlich unerheblichen Ursachen (BSG, Urteil vom 09.05.2006, B 2 U 1/05 R).

FÃ¼r die wertende Entscheidung Ã¼ber die Wesentlichkeit einer Ursache hat die Rechtsprechung GrundsÃ¤tze herausgearbeitet, die das BSG in zwei Entscheidungen vom 09.05.2006 (B 2 U 1/05 R und B 2 U 26/04 R) zusammenfassend wie folgt dargestellt hat:
FÃ¼r eine GesundheitsstÃ¶rung kann es mehrere rechtlich wesentliche Mitursachen geben. Sozialrechtlich ist allein relevant, ob das Unfallereignis wesentlich war. Ob es eine konkurrierende Ursache war, ist unerheblich. â□□Wesentlichâ□□ ist dabei nicht gleichzusetzen mit â□□gleichwertigâ□□ oder â□□annÃ¤hernd gleichwertigâ□□. Die Wertung zweier Mitursachen setzt deshalb nicht notwendig ein VerhÃ¤ltnis 50:50 voraus. Auch wenn der Arbeitsunfall eine nicht annÃ¤hernd gleichwertige, sondern rechnerisch verhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ig niedriger zu bewertende Ursache der kÃ¶rperlichen oder psychischen Erkrankung des Versicherten darstellt, kann er dennoch fÃ¼r diesen â□□Erfolgâ□□ rechtlich wesentlich sein, solange die andere(n) Ursache(n) keine Ã¼berragende Bedeutung hat (haben).

Bei einer Covid19-Infektion kommt eine Anerkennung einer Berufskrankheit Nummer 3101 der Anlage 1 der BKV nur dann in Betracht, wenn eine erhÃ¶hte Infektionsgefahr vom Arbeitsplatz ausging. Dies ist insbesondere bei TÃ¤tigkeiten im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege der Fall. Da die KlÃ¤gerin im Alten- und Pflegeheim als Betreuungskraft einer erheblich hÃ¶heren Infektionsgefahr ausgesetzt war, ist die Anerkennung einer Berufskrankheit grundsÃ¤tzlich mÃ¶glich, soweit die anderen Voraussetzungen erfÃ¼llt sind. GrundsÃ¤tzlich gilt fÃ¼r den privilegierten Personenkreis, der im Gesundheitsdienst und der Wohlfahrtspflege arbeitenden Menschen die Beweiserleichterung. Allerdings muss auch bei einer Berufskrankheit der Kontakt mit an Covid19 erkrankten Patienten oder Kollegen im beruflichen Zusammenhang nachgewiesen werden, damit eine Anerkennung erfolgen kann. Laut der Auskunft des Arbeitgebers waren lediglich zwei Bewohner parallel zur KlÃ¤gerin positiv auf das Covid19-Virus getestet worden. Kollegen waren nicht betroffen. Die KlÃ¤gerin hatte wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit keinen nachweislichen Kontakt zu Covid19 infizierten Personen. Damit ist eine beruflich bedingte Ansteckung unwahrscheinlich. Die reine MÃ¶glichkeit, dass sich die KlÃ¤gerin bei der beruflichen TÃ¤tigkeit mit dem Virus angesteckt hat, ist nicht ausreichend fÃ¼r die haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t in der Beweiskette eines Covid19-Versicherungsfalles. Somit ist eine Anerkennung nicht mÃ¶glich.

Die Klage war deshalb mit der Kostenfolge des Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abzuweisen.

Â

Erstellt am: 10.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024